

Heimatbote



Amtsblatt
der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 20

Donnerstag, den 16. Februar 2023

Nummer 2

– Nichtamtlicher Teil –



Foto: KTL Kur- und Tourismus GmbH



www.badlangensalza.de

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:
Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0
stadtverwaltung@bad-langensalza.de

Öffnungszeiten:
Mo - Di, | Di 13 - 18 Uhr
Do - Fr 8 - 12 Uhr | Mi geschlossen
Do 14 - 16 Uhr

Bürgermeister Matthias Reinz
Tel. über Büro Bürgermeister 859-101
Fax 859-100
buergerremeister@bad-langensalza.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter
Volker Pöhler
Tel. über Büro Stadtrat 859-115
volker.poehler@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter
Torsten Wronowski
Tel. über Büro Stadtrat 859-115
t.wronowski@bad-langensalza.de

Fachbereich I
Gewerbeamt
Tel. 859-160
gewerbeamt@bad-langensalza.de
Bußgeldstelle, Fundbüro
Tel. 859-169
bussgeldstelle@bad-langensalza.de
Meldewesen*
Tel. 859-161 Fax 859-341
meldeamt@bad-langensalza.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Fachbereich II
Bauamt
Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.de
Friedhofsverwaltung
(Sitz: Hauptfriedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.de

Fachbereich IV
Gartenbau, Bau und Technik
(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de
Datenschutzbeauftragter
Tel. 859-113 Fax 859-100
datenschutzbeauftragte@bad-langensalza.de

Standesamt*
Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
standesamt@bad-langensalza.de
Kinder, Jugend, Senioren
Tel. 859-172 Fax 859-400
b.gothe@bad-langensalza.de
Kultur, Tourismus, Sport
(Bürgermeister-Schönau-Platz 1)
Tel. 892-791 Fax 892-793
m.schnell@bad-langensalza.de

Fachbereich II
Liegenschaftsverwaltung
Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.de
Fachbereich III
Finanzen und kommunale Beteiligungen
Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.de

Verwaltungsleiter, Organisation & Personal
Tel. 859-174 Fax 859-108
s.bach@bad-langensalza.de

* Für das Standesamt und das Meldeamt wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)
Tel. 859-0 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.de
Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)
Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster
(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de
Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“
(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)
Tel. 848687 Fax 848687
schneiderstube@bad-langensalza.de
Kindererlebniswelt „Rumpelburg“
(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender- woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel.		Absprache	03603 8099993
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	03603 8099956
Grumbach	Sebastian Schmidt	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	0160 1805921
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	03603 8099939
Klettstedt	Robin Kilian	Das Gässchen 27	1. Do. im Monat		17 - 18.00	0162 7426998
Mexleben	Jan Edelhäußer	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden	Do	16 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4. Di im Monat		18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Rumbachstraße / 99947 Bad Langensalza / OT Ufhoven	nach tel. Absprache			0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 8099976
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0160 93749917

Städtische Partner
Touristinformation
(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de
Friederiken Therme
(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@ktl-badlangensalza.de
Polizei
Kontaktbereichsbeamtin:
Di 10-12 Uhr und 16-18 Uhr
im Rathaus Zi. 101
Tel: 03603/ 8931892

Allgemeine Notrufe
Feuerwehr 112
Rettungsdienst 112
Polizei 110
Kreisleitstelle und Anmeldg. Krankentransport 03601 403080
kassenärztlicher Notfalldienst Polizeistation Bad Langensalza 116117
Bahnhofstraße 3 03603 8310
Feuerwehr Bad Langensalza 03603 845785
Illebener Weg 11 b 0361 730730
Giftnotruf 03603 894466
Frauennotruf

Kinder- u. Jugendschutz-
dienst ASB 03601 816688
Kinder- u. Jugendsorgen-
telefon (kostenfrei) 0800 0080080
Elterntelefon 0800 1110550
Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH und Netze Bad Langensalza GmbH
Störungsdienst 03603 8508500
Verbandswasserwerk Bad Langensalza und Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Havarie-Bereitschaft 03603 840730

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 22.07.2021 beschlossene, durch den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren in seiner Sitzung am 04.10.2022 in geänderter Fassung beschlossene und durch das Jugendparlament in seiner Sitzung vom 17.01.2023 angenommene

Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Bad Langensalza

wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 18.01.2023

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund des § 24 Abs. 11 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Langensalza vom 14.11.2019 hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 22.07.2021 folgende Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Bad Langensalza beschlossen, welche durch den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren in seiner Sitzung am 04.10.2022 in geänderter Fassung beschlossen wurde:

Präambel

- § 1 Bildung und Zusammensetzung, Amtszeit, Gleichstellungsbestimmung
- § 2 Online Wahl
- § 3 Vorstand und Sitzungsablauf
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Aufgaben
- § 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen
- § 7 Niederschrift
- § 8 Redeordnung
- § 9 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat
- § 10 Finanzen, Antragsverfahren
- § 11 Datenschutzbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Die Jugendlichen der Stadt Bad Langensalza sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben, sich maßgebend in das Geschehen der Stadt einzubringen und dieses mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Jugendparlament eingerichtet. Seine Mitglieder vertreten die Wünsche, Ideen und Interessen der Jugend und arbeiten zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen in Bad Langensalza und der Stadt.

Ziel der Arbeit des Jugendparlamentes der Stadt Bad Langensalza ist es, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen der Stadt zu erarbeiten. Diese Thematiken soll die Stadt wahrnehmen und in Zusammenarbeit mit dem Jugendparlament umsetzen.

Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderkonventionen der UN und dem §26 a der Thüringer Kommunalordnung Rechnung getragen werden.

§ 1

Bildung und Zusammensetzung, Amtszeit, Gleichstellungsbestimmung

- (1) Das Jugendparlament der Stadt Bad Langensalza setzt sich aus mindestens 7 und bis zu 15 stimmberechtigten Mitglieder im Alter von 11 bis 21 Jahren zusammen. Diese werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Neuwahl findet vor Ablauf der Amtszeit statt, wenn keine Nachrückkandidaten gefunden werden und damit das Jugendparlament die Mindeststärke von 7 Mitgliedern unterschreitet.
- (3) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 21. Lebensjahr vollenden; andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendparlament bleiben unberührt.
- (4) Im Falle, dass ein Mitglied ausscheidet, rückt der nächste nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (5) Sollte es keinen Nachrückkandidaten geben, so soll mit einer Frist von 6 Wochen ein Nachrücker gefunden werden. Dieser wird vom Jugendparlament berufen.
- (6) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2

Online-Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendparlamentes wird als Online-Wahl durch die Stadt Bad Langensalza vorbereitet und organisiert. Der Bürgermeister bestimmt den Wahlvorstand und den Wahlleiter. Bei der Auswahl des Online-Verfahrens sind die Wahl- sowie Datenschutzgrundsätze zu wahren.
- (2) Das Wahlgebiet umfasst die Kernstadt von Bad Langensalza mit deren Ortsteilen.
- (3) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen und junge Erwachsene, die am letzten Tag des Wahlzeitraums ihr 11. Lebensjahr vollendet haben, nicht älter als 21 Jahre sind und in dem Wahlgebiet wohnen.
- (4) Der **Wahlzeitraum** wird auf Vorschlag des Jugendparlamentes durch den Bürgermeister festgelegt (**ANLAGE 1**) und beträgt 7 Kalendertage (Montag bis Sonntag).
- (5) Die Wahlberechtigten werden spätestens 6 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums persönlich angeschrieben und über die anstehende Wahl und über die Möglichkeit der Kandidatur informiert. Zudem werden die Kandidaten über **Aufrufe** an den Schulen, bei Jugendverbänden und Vereinen, über entsprechende Zeitungsartikel und durch die Bekanntgabe im Internet auf der städtischen Homepage sowie über die Social-Media-Kanäle der Stadt und des Jugendparlamentes gesucht.
- (6) Interessierte Kandidaten haben ein **Wahlvorschlagsformular (ANLAGE 2)**, welche durch die Stadt Bad Langensalza zur Verfügung gestellt wird, auszufüllen und an die Stadtverwaltung Bad Langensalza, Stadtratsbüro, per Post zu übersenden. Darin enthalten sind die Angaben zur Person (Vor- und Nachname, Anschrift, Alter, besuchte Schule). Dem Wahlvorschlagsformular ist ein Identitätsnachweis (Kopie des Personalausweises o.ä.) beizufügen. Freiwillig können Angaben zu Interessenschwerpunkten sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämtern angegeben werden.
- (7) Das Wahlvorschlagsformular enthält die **schriftliche Einverständniserklärung** der wählbaren Person für die Aufnahme in die Kandidatenliste. Bei minderjährigen Kandidaten ist die zusätzliche Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (8) Die Frist zur **Einreichung der Wahlvorschlagsformulare** bei der Stadtverwaltung beträgt 4 Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums.

(9) Spätestens 3 Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums erfolgt die Veröffentlichung der Kandidatenlisten auf der städtischen Homepage sowie auf den Social-Media-Kanälen.

(10) Den Kandidaten wird die Möglichkeit gegeben, sich auf einer gemeinsamen, öffentlichen **Wahlveranstaltung**, die spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums stattfindet, vorzustellen. Der Termin ist bei Jugendverbänden und -vereinen, über entsprechende Zeitungsartikel und durch die Bekanntgabe im Internet auf der städtischen Homepage sowie über die Social-Media-Kanäle zu veröffentlichen. Die zugelassenen Kandidaten werden über die Stadt schriftlich eingeladen.

(11) Spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraumes erhalten alle Wahlberechtigten einen Zugangscode für das Online-Wahlverfahren.

(12) Jeder Wähler hat **bis zu drei Stimmen**. Diese können so vergeben werden, dass bis zu drei verschiedenen Kandidaten jeweils eine Stimme erhalten. (**Stimmzettelmuster ANLAGE 3**)

(13) Die **Feststellung des Wahlergebnisses** erfolgt unverzüglich im Anschluss an den Wahlzeitraum durch den Wahlleiter und den Wahlvorstand. Es wird eine Wahlniederschrift zur Online-Wahl angefertigt (**ANLAGE 4**).

(14) **Gewählt** sind die bis zu 15 Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(15) Die **Bekanntgabe des Wahlergebnisses** erfolgt unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses auf der städtischen Homepage, den Social-Media-Kanälen sowie im Amtsblatt.

§ 3

Vorstand und Sitzungsablauf

(1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes wählen in der konstituierenden Sitzung, die spätestens sechs Wochen nach der Wahl stattzufinden hat, einen Vorsitzenden des Vorstandes mit einem Stellvertreter. Diese werden mit einfacher Mehrheit gewählt und bilden den Vorstand. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer der Amtszeit des Jugendparlamentes gewählt.

(3) Das Jugendparlament legt in der Jahressitzung alle Termine gemeinschaftlich fest. Die Sitzungen des Jugendparlamentes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Jugendparlamentes unter Berücksichtigung aktueller Themen und Anträge fest. Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen die eingereichten Anträge.

(6) Jede Sitzung wird protokolliert. Der Protokollant wird am Anfang der Sitzung festgelegt. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Jugendparlamentsmitglieder ausgeschlossen werden.

(8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind eine Woche vor der Sitzung im Internet auf der städtischen Homepage und auf den Social-Media-Kanälen bekanntzumachen.

(9) Die Einladung der Mitglieder erfolgt eine Woche vor der Sitzung durch ein von den Jugendlichen festgelegtes Medium.

(10) Zuhörer haben kein Rederecht.

(11) Ein Tagesordnungspunkt kann auf Antrag verschoben werden. Dies bedeutet, dass der Tagesordnungspunkt entweder in der jeweiligen Sitzung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt besprochen oder auch auf eine der

kommenden Sitzungen verschoben werden kann. Über den Antrag wird in der jeweiligen Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern abgestimmt.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes vertreten die Interessen der Jugendlichen der Stadt Bad Langensalza gegenüber den städtischen Gremien und der Stadtverwaltung in Jugendangelegenheiten sowie in jugendrelevante Themen der Stadt.

(2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es sich rechtzeitig abzumelden.

(3) Fehlt ein Mitglied des Jugendparlamentes mehrfach unentschuldigt, so kann dieses durch Mehrheitsbeschluss vom Jugendparlament ausgeschlossen werden.

(4) Für die Sitzungen des Jugendparlamentes stellt grundsätzlich die Stadtverwaltung den Sitzungssaal im Rathaus zur Verfügung. Hierfür hat der Vorsitzende des Jugendparlamentes die Sitzung rechtzeitig anzumelden. Abweichend davon können Sitzungen auch an anderen geeigneten Örtlichkeiten abgehalten werden.

(5) Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Langensalza, in der jeweils gültigen Fassung, gilt soweit anwendbar für das Jugendparlament analog.

§ 5

Aufgaben

(1) Das Jugendparlament soll für

- alle Bad Langensalzaer Kinder und Jugendlichen sprechen oder tätig werden,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Kinder- und jugendrelevanten Themen der Verwaltung, dem Stadtrat und den Ausschüssen ermöglichen und sicherstellen.

(2) Das Jugendparlament hat im Stadtrat und seinen Ausschüssen in Jugendangelegenheiten Anhörungs- und Antragsrecht. Vorschläge und Anträge werden über die Stadtverwaltung und den Bürgermeister dem Stadtrat bzw. seinen Ausschüssen zugeleitet. Jugendangelegenheiten müssen vom Jugendparlament beraten werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

(1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes über das weitere Verfahren bezüglich des Antrags. Diese Entscheidung wird ebenfalls unverzüglich mitgeteilt.

(3) Ist es einem Jugendparlamentsmitglied nicht möglich an einer Abstimmung teilzunehmen, kann dies durch die Stimmabgabe im Textform erfolgen.

(4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Gewählt werden kann nur, wer durch das Jugendparlament vorgeschlagen wurde. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Das Jugendparlament kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die

Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 7

Niederschrift

(1) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die abwesenden Mitglieder des Jugendparlamentes unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände enthalten.

(2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Stellvertreter zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung des Jugendparlamentes zu bestätigen.

(3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten öffentlichen Sitzung über das durch die Jugendlichen festgelegte Medium zugestellt.

§ 8

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

(2) Wird ein Antrag beraten, so erhält zuerst der Antragsteller das Wort, um seinen Antrag zu erklären. Bei Anträgen, die nicht aus den Reihen des Jugendparlamentes stammen, hat der Vorstand die Möglichkeit, den Antragsteller zu der entsprechenden Sitzung einzuladen und um eine Erläuterung des Sachverhaltes zu bitten.

(3) Danach erteilt der Vorsitzende des Vorstandes das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Derjenige, dem das Wort erteilt wurde, darf nicht unterbrochen werden.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

(1) Beschlüsse, Anträge sowie Beschwerden des Jugendparlamentes, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates oder der Ausschüsse fallen, werden über den Bürgermeister in die Gremien eingebracht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Jugendparlamentes sind zu den Sitzungen des Stadtrates zu laden. Bei jugendrelevanten Themen haben diese Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Ausschüsse laden bei jugendrelevanten Themen den Vorstand des Jugendparlamentes ein. Damit soll gewährleistet werden, dass Beschlüsse des Stadtrates, die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Bad Langensalza haben, vor ihrer Beschlussfassung mit dem Vertreter des Jugendparlamentes abgestimmt werden.

(4) Das Jugendparlament hat einen ständigen Ansprechpartner in der Verwaltung. Dieser ist für die Betreuung und Unterstützung des Jugendparlamentes, insbesondere für die organisatorische Arbeit, zuständig. Ein Mitglied des Beirates für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Langensalza fungiert als ehrenamtliche Begleitung und unterstützt die Mitglieder des Jugendparlamentes bei der inhaltlichen Arbeit.

(5) Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalzas hat das Recht, Stadtratsmitglieder in öffentliche Sitzungen des Jugendparlamentes zu entsenden. Diese sind nicht stimmberechtigt und kein Mitglied des Jugendparlamentes. Sie haben eine beratende Funktion. Der Bürgermeister darf wie die Stadtratsmitglieder an Sitzungen teilnehmen.

(6) Das Jugendparlament hat in einem jährlichen Rechenschaftsbericht den Stadtrat über seine Tätigkeit zu unterrichten und die Verwendung der finanziellen Mittel darzustellen und zu belegen.

§ 10

Finanzen, Antragsverfahren

(1) Das Jugendparlament hat im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten einen eigenen Etat, der jährlich durch den Stadtrat festgelegt wird. Diese Mittel können in Abstimmung mit dem Bürgermeister zweckgebunden durch das Jugendparlament ausgegeben werden. Die Höhe des Etats beträgt jährlich mindestens 5.000,00 €.

(2) Für die Inanspruchnahme von Mitteln hat das Jugendparlament einen Antrag beim Stadtratsbüro zu stellen. Grundlage bildet eine Beschlussfassung zur Verwendung der Gelder. Die Auslösung von Aufträgen gemäß Beschluss erfolgt grundsätzlich durch die Stadtverwaltung.

(3) Die Verwendung von finanziellen Mitteln über 1.000,00 € ist durch den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren zu bewilligen.

(4) Finanzielle Mittel werden durch den mittelbewirtschaftenden Sachbearbeiter der Verwaltung an den Leistungsträger ausbezahlt.

§ 11

Datenschutzbestimmungen

(1) Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig, sofern sie für den Zweck der Bildung zum Jugendparlament und der Durchführung des Geschäftsgangs erforderlich ist.

(2) Die Vernichtung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Beendigung der Amtszeit.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung wurde am 22.07.2021 vom Stadtrat beschlossen, durch den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren am 04.10.2022 geändert und am 17.01.2023 vom Jugendparlament in seiner ersten Zusammenkunft zur Kenntnis genommen. Sie tritt ab dem 17.01.2023 in Kraft.

(2) Sie kann auf Antrag vom Jugendparlament oder dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren im Benehmen mit dem Jugendparlament mit Mehrheitsbeschluss geändert werden. Die Änderungen sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Bad Langensalza, den 17.01.2022

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bad Langensalza, den 17.01.2023

Dem Vorsitzenden des Vorstandes des Jugendparlamentes in Vertretung des Jugendparlamentes zur Kenntnis:

Aviva Schröer

Vorsitzende des Jugendparlamentes

Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund von Artikel 2 der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29.11.2021 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 2, Nummer 2 vom 23.01.2004),
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 3, Nummer 23 vom 22.12.2006),
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.03.2010 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 7, Nummer 1 vom 11.03.2010),
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 03.06.2013 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 10, Nummer 10 vom 20.06.2013),
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.04.2015

(Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 12, Nummer 6 vom 07.05.2015),
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.04.2016 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 13, Nummer 7 vom 28.04.2016),
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 15, Nummer 17 vom 20.12.2018) sowie der
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29.11.2021 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 18, Nummer 18 vom 23.12.2021)

ergibt.

Bad Langensalza, den 20.01.2023

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung)

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt Bad Langensalza erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung nach § 12 KAG i. V. m. § 49 Abs. 5 ThürStr.G. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straße sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Straßenreinigungseinrichtung benutzt.
Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Feststellung der Grundlagen des Gebührenmaßstabes

Die Grundlagen für den Gebührenmaßstab (anrechenbare Frontmeterlänge) werden durch einen gesonderten Bescheid festgestellt.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der öffentlichen Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter), die Straßenart und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen.
(2) Grenzt ein durch die öffentliche Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße an, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zu dieser Frontlänge die an der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind die jeweiligen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den o. g. Kriterien werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
(4) Bei der wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich in den Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungssatzung):

Reinigungsklasse		Reinigungsturnus	Klassifizierung	Benutzungsgebühr je Meter in Euro pro Jahr
1	innerstädtischer Bereich	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis Oktober und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von November bis März durch die Stadt sowie Handreinigung	80 %	10,19
2	Straßen des überörtlichen Verkehrs	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von Oktober bis März und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis September durch die Stadt	80 %	3,34
3	Straßen des innerörtlichen Verkehrs	einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt	90 %	2,88

Entstehen und Änderung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

(2) Ändern sich die Grundlagen der Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden musste.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.

§ 7

Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder es grenzt an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen nach § 3 abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Dritte gekürzt in Ansatz gebracht.

Gehören in den oben beschriebenen Fällen die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen

getrennt berechnet und jeweils um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht.

Mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 8

Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr wird als Jahresgebühr zum 15.11 des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Soweit die Gebührenpflicht nicht für das gesamte Kalenderjahr bestanden hat, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

(Inkrafttreten)

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Bad Langensalza informiert über die Veröffentlichung der aktuellen Lärmkarten („Straßenverkehr“), die gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) nach Abschluss der neusten Lärmkartierung 2022 erstellt wurden. Diese können auf der Internetseite des Kartendienstes des TLUBN (<https://www.tlubn.thueringen.de/kd/>) eingesehen werden.

Hierfür wurden auf der Internetseite der Stadt Bad Langensalza unter - Die Stadt / Bürgerservice / Bauleitplanung - entsprechende Anwendungshinweise inkl. der zugehörigen Weiterleitung zu den Lärmkarten eingerichtet.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Erneuerung der Eisenbahnbrücke Klausbergstraße ab März 2023 in Bad Langensalza



Information zu Bauarbeiten

Erneuerung der Eisenbahnbrücke Klausbergstraße ab März 2023 in Bad Langensalza

In Bad Langensalza erneuern wir die Eisenbahnbrücke der Bahnstrecke 6296 Gotha-Leinefelde über die Klausbergstraße und den Salzgraben. Das alte Bauwerk hat das Ende seiner technischen Nutzungsdauer erreicht. Die neue Brücke errichten wir als Trogbrücke mit dickem Fahrbahnblech.

Für die Bauarbeiten wird die Klausbergstraße vom 6. März bis voraussichtlich 7. Dezember 2023 vollständig gesperrt. Auf der Eisenbahnstrecke wird der Zugverkehr in den Zeiträumen 24. März - 29. April und 4. - 16. Oktober 2023 gesperrt.

Folgenden Bauablauf haben wir vorgesehen:

- **24. März - 12. Mai:** Abbau der alten Stahlbrücke, Herstellen von Bohrpfählen als Widerlager für die Hilfsbrücke, Einbau der Hilfsbrücke, Verrohrung des Salzgrabens, Restabbruch des gesamten Bauwerks
- **15. Mai - 3. Oktober:** Herstellen von Fundamenten und massiver Widerlager, einschließlich der Hinterfüllung für die neue Brücke
- **5. - 15. Oktober:** Abbau der Hilfsbrücke, Einheben des neuen Stahlüberbaus
- **16. Oktober - 15. Dezember:** Rückbau Bachverrohrung, Aufbau Straße und Gehweg

Die **vollständige Inbetriebnahme** der neuen Eisenbahnbrücke erfolgt voraussichtlich am **16. Oktober 2023**.

Wir sind bemüht, die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen so gering wie möglich zu halten. Trotzdem lassen sich Beeinträchtigungen und Veränderungen im Bauablauf nicht ausschließen. Für etwaige Beeinträchtigungen bitten wir bereits im Vorfeld um Verständnis.

Sollten Sie Fragen oder Anliegen zu den aktuellen Baumaßnahmen haben, können Sie diese gern per E-Mail an **bauprojekte-suedost@deutschebahn.com** senden.

Ihre Deutsche Bahn

Ausschreibungen

Ausschreibung für einen Standplatz zum Grünen Innenstadtfest 2023

Die Stadt Bad Langensalza veranstaltet

am Sonntag, den 14. Mai 2023
das „Grüne Innenstadtfest“ in Bad Langensalza.

Wir suchen aus diesem Grund entsprechende
 Versorger*innen und Händler*innen.

Verkaufszeit Grünmarkt/Kreativmarkt:
14.05.2023 von 10.00 - 18.00 Uhr

Teilnahmebedingungen:

- Das Bewerbungsformular muss **vollständig ausgefüllt** sein.
- Es muss ein gültiges **Hygienekonzept** bei Versorgerständen vorhanden sein.
- Der Stand sollte **entsprechend dem Marktcharakter dekoriert** sein.
- **Angaben: Standgröße (Länge x Tiefe, max. 3 m Tiefe), detailliertes Sortiment, Strombedarf / Anschlusswerte, ein Foto vom Stand, Name/ Inhaber, Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und mobil) und E-Mail-Adresse, ggf. Homepage.**

Händler*innen mit folgenden Angeboten werden zugelassen:

- Schnittblumen, Topfpflanzen, Trockengestecke, Blumenbindereien
- Saat- und Pflanzgut, Kräuterpflanzen
- Honigprodukte (aus biologischer Haltung)
- Kräutertee aus regionaler Produktion (aus biologischem Anbau)
- Ton und Keramik wie Vasen, Pflanzkübel, Gartenkeramik
- Holzschnitzwaren, Glas-, Porzellan-, Keramik-, Kristall-, Messing-, Kupfer-, Zinn- und Stahlwaren, Gartengeräte, Gartenzubehör
- Kreativstände: Schmuck, selbstgebasteltes, selbstgenähtes, Dekorationen usw.
- Handwerker mit Vorführung (z. B. Holzschnitzer, Glasbläser, Töpfer, Klöppeln, Kerzenziehen, Gravieren, Schleifen)
- Spielwaren aus natürlichen Materialien
- Literatur zum Thema Garten, Bienen + Insekten - ihrer Gefährdung; ihrem Schutz und ihrer Erhaltung
- Informationen und/oder nachhaltige Produkte von Vereinen und Institutionen/Firmen, die sich für den Schutz der Bienen/ Insekten, der Umwelt/Nachhaltigkeit, Gesundheit, Fitness etc. engagieren
- Nachhaltige Produkte und Angebote zum Thema Umweltschutz, Gesundheit, Fitness, Bienen/ Bienenwachs, Insekten
- Angebote von regionalen Firmen, Vereinen, Institutionen, dem den Marktcharakter entsprechen
- begrenzte Anzahl attraktiver Kinderkarussells/ Schausteller
- Zusatzangebote, die im besonderen Maße dem Charakter des Marktes entsprechen

Versorger*innen mit folgenden Angeboten werden zugelassen:

- 2 Bratstände:
Bereich Neumarkt und Schulplatz
- 4 Getränke- und Bierwagen:
Bereich Neumarkt, Marktkirche, Rathaus und Schulplatz
- 4 Imbiss-/ Speisenverpflegung -
Bereich Neumarkt, Marktkirche, Rathaus, Schulplatz

Zur Beachtung:

- Die Abgabe von Süßwaren/ Lebensmittel/ Speisenverpflegung in Einwegbehältnissen aus Plastik/Aluminium und die Verwendung von Plastikbestecken ist nicht erwünscht.

- „To Go“-Angebote sind ebenfalls umweltfreundlich zu verpacken.
- Tüten aus Plastik sind zu vermeiden, sofern es umweltfreundliche Alternativen gibt. (biobasierte kompostierbare Behältnisse)
- jeder Versorger organisiert im eigenem Interesse seine Aufwasmöglichkeiten bei Mehrweggeschirr

Interessenten richten ihre Bewerbung
in schriftlicher oder digitaler Form bis 01.04.2023
 an die

Stadt Bad Langensalza
 Kultur- und Kongresszentrum
 Bürgermeister-Schönau-Platz 1,
 99947 Bad Langensalza,
 E-Mail: j.fuchs@bad-langensalza.de

unter den Angaben der vorn genannten Teilnahmebedingungen.

Zulassungen:

1. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für diesen Zeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen und berücksichtigt bei der Zuweisung des Standplatzes die marktspezifischen Erfordernisse.
2. **Grundlage für die Auswahl eines Bewerbers sind ausschließlich die von ihm eingereichten Bewerbungsunterlagen. Nicht berücksichtigt werden Anträge, die verspätet, unvollständige, doppelt und/ oder unter falschen Angaben eingehen oder das Sortiment nicht den Vorgaben entspricht.**
3. Bereits eingereichte Bewerbungen, die die erforderlichen Angaben nicht enthalten, können bis spätestens zum Bewerbungsschluss vervollständigt werden
4. Die zugelassenen Interessenten erhalten einen Vertrag und die Entgelte werden entsprechend des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Langensalza vom 06.12.2023 berechnet. **Für die Veranstaltung gilt eine Marktfestsetzung.**
5. Antragsteller, die bis zum 21.04.2023 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt auf Anforderung.
6. Eine Haftung dafür, dass der Markt tatsächlich stattfindet, wird nicht übernommen. Wir weisen darauf hin, dass diese Ausschreibung von Spezialmärkten infektionsschutzbedingt auch kurzfristig aufgrund einer Entscheidung der Stadt Bad Langensalza oder durch behördliche Anordnung, Verordnung, aufgrund eines Gesetzes oder höherer Gewalt aufgehoben werden kann. Dasselbe gilt für die Durchführung des jeweiligen Spezialmarktes und für die Zulassung einzelner Marktteilnehmer.
7. **Der Aufbau ist bis 08.30 Uhr abzuschließen und die Fahrzeuge sind auf zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.**

Die für die Bewerbung benötigten Formulare erhalten Sie auf Anfrage unter:

j.fuchs@bad-langensalza.de

und über die Homepage der Stadt Bad Langensalza:

<https://www.badlangensalza.de>

>> *Bürgerservice*

>> *Formulare & Ortsrecht*

>> *Sonstige Anträge*

Bad Langensalza, den 25.01.2023

Sabine Hilbig

Fachbereichsleiterin FB I

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

„Gärtner/in Baumpflege (m / w / d)“

durch eine engagierte und erfahrene Fachkraft neu zu besetzen.

Es erwarten Sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung von fachlichen Arbeiten
- Selbständige Schnittmaßnahmen im Kronenbereich von Jung- und Altbäumen gem. ZTV-Baumpflege
- Fällungen kranker Bäume
- Schwierige Schnittmaßnahmen mit erhöhtem Einsatz von Technik, z. B. Hubarbeitsbühnen über 40 m Höhe
- Sicherung und Abseiltechnik von Kronenteilen im Bebauungsbereich
- Baumpflegerische Tätigkeiten mit Hilfe von Seilklettertechnik
- Baumstandortsanierung mit Hilfe unterschiedlichster Methoden unter Berücksichtigung und Erkennen der Schadursachen
- Erkennen von Baumschäden, Krankheiten und Pilzfruchtkörperbefall
- Fachgerechte Wundbehandlung bei Rindenverletzungen
- Aufarbeiten, Verladen, Entsorgen des Schnittgutes (Häcksler)
- Absperren und Reinigen der Baustelle

Die Übertragung weiterer Aufgaben bzw. Änderungen des Aufgabenfeldes bleiben vorbehalten.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erwarten wir von Ihnen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Gärtner/in oder Forstwirt/in
- Gute botanische Kenntnisse
- Führerschein Klasse B
- Motorsägeschein (AS Baum I)
- Zertifikat Seilklettertechnik B
- Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit den branchenüblichen Maschinen und Fahrzeugen (u. a. Häcksler)
- Kenntnisse über den Inhalt der ZTV Baum und weiterer relevanter DIN-Vorschriften
- körperliche und geistige Einsatzfähigkeit zum routinierten Umgang mit allen Maschinen und Geräten, welche im Gartenbau eingesetzt werden
- Gesundheitliche Eignung zur Arbeit bei Hitze und Kälte sowie in großen Höhen
- Erhöhte Anforderungen an die Sorgfaltspflicht (Motorsägeeinsatz teilweise im Hubsteiger)
- Verbindliches Auftreten im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern
- Bereitschaft zu Wochenenddiensten und Winterdienst im Stadtgebiet
- selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- EDV-Grundkenntnisse in den gängigen Microsoft-Office-Anwendungen

Wünschenswert sind

- Mehrjährige Berufserfahrung in der Baumpflege
- Weiterbildung zur/zum geprüften Fachagrarwirt/in der Fachrichtung Baumpflege und Baumsanierung
- Lehrgang zur Anwendung von PSA gegen Absturz nach DGUV Regel 112-198 und 112-199
- Führerschein Klasse BE

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Anstellung in Vollzeit (39 h/Woche)
- tarifliche Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA)
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- steuerfrei Sachbezüge
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- Bike-Leasing
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote

Ihre Bewerbung:

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung nebst Zeugnissen und Nachweisen über die berufliche Qualifikation. Diese richten Sie bitte bis zum **31.03.2023** an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Hinweis:

Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reisekosten und Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet.

Datenschutz:

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Bad Langensalza, den 31.01.2023
gez. Matthias Reinz
Bürgermeister

Stellenausschreibung - Ausbildung

Du löst gern technische Probleme am PC?
Du möchtest bei innovativen Prozessen
zur Digitalisierung der Verwaltung mitwirken?
Für dich ist Programmiersprache keine Fremdsprache?
Du kannst dir vorstellen, IT-Systeme aufzubauen?
Dann sucht dich die Stadt Bad Langensalza als

Azubi für Digitalisierungsmanagement

für den Ausbildungsbeginn 2023.

Worum geht's?



Während der 3-jährigen Ausbildung lernst du die IT-Systeme, Digitalisierungsprozesse sowie die bürowirtschaftlichen und kaufmännischen Abläufe kennen. Weitere Infos gibt's auf unserer Website <https://badlangensalza.de/die-stadt/stellenangebote/>

Was musst du mitbringen?

- gute schulische Leistungen (Regelschule oder im Gymnasium)
- technisches Verständnis und gute digitale Kompetenzen (Interesse an Hard- und Softwarelösungen)
- schnelle Auffassungsgabe und analytisches Denken
- Motivation, kommunikative und kooperative Fähigkeiten, gute Umgangsformen

Was wird dir geboten?

- abwechslungsreiche Ausbildung im öffentlichen Dienst
- sehr gute Ausbildungsvergütung, Lernmittelzuschuss, Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub und viele weitere tarifliche Leistungen

Wie kannst du dich bewerben?

Bis zum 28.02.2023 mit einer aussagefähigen Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen) per Mail personal@bad-langensalza.de oder an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza